

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Paraclub Lindewerra e.V.,
Erhard Hasselbach
Domänenweg 7

37269 Eschwege

Gmund, 22. Januar 1997 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schleppgelände Kella"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Paraclub Lindewerra e.V. vom 10.12.1995 und
21.07.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 124/1, 124/2, 125, 126, 129, 292/130, 106, 298/105, 288/105 (Starts und Landungen), Gemarkung Kella.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windeschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

A u f l a g e n

A Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B. Geländespezifische Auflagen

1. Die in der beiliegenden Karte grün eingezeichneten Bereiche (geplantes Naturschutzgebiet "Goburg - Silberklippe - Pfaffschwenderkuppe") dürfen nicht überflogen werden. Ausnahme sind Überflüge mit einer Höhe von mehr als 150 m über Grund.
2. Die landwirtschaftlichen Flächen im Start- und Landebereich müssen abgeerntet sein, damit ein sicherer Fußstart und das Mitlaufen bei der Landung möglich sind.
3. Für den Hängegleiter-Landebereich müssen mindestens 20 m x 80 m und für den Gleitsegel-Landebereich mindestens 20 m x 50 m Landefläche zur Verfügung stehen.
4. Die Startflächen für den Hängegleiter-Windenschlepp müssen eingeebnet werden, um einen einseitigen Bodeneffekt beim Startlauf zu vermeiden. (Gelände darf seitlich nicht "hängen")
5. Alle einmündende Wege entlang der Schleppstrecke sind ausreichend abzusperren.
6. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichsfeld wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 1995 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Die Obere Naturschutzbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt wurde durch das Landratsamt über den Antrag informiert.

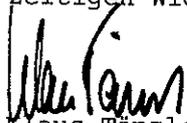
Mit Schreiben vom 5. September 1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb auf den beantragten Flächen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde wurde ebenfalls dem Antrag zugestimmt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Bereiche nördlich und westlich des Schleppgeländes (geplantes Naturschutzgebiet) nicht überflogen werden sollten. Da gemäß Grundlagenstudie "Ikarus und die Wildtiere" eine Überflughöhe von 150 m über Grund allgemein als problemlos für Wildtiere gesehen wird, wurde eine Mindestüberflughöhe über dem geplanten Naturschutzgebiet festgelegt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 30.

September 1996 nachgewiesen. Sicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Da eine Ausklinkhöhe von bis zu 450 m GND beantragt wurde, wurde das Luftwaffenamt in Köln an dem Verfahren beteiligt. Aus Sicherheitsgründen wurde die Ausklinkhöhe während der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten auf 150 m GND beschränkt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Klaus Tänzler

Geschäftsführer